

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

**Dr. Wolfgang Mückstein**  
Bundesminister

Geschäftszahl: 2021-0.285.982

Wien, 9.6.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 6336/J des Abgeordneten Wolfgang Zanger und weiterer Abgeordneten betreffend Behördenversagen bei Coronapolitik** wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass derartige Informationen meinem Ressort in der Regel nicht vorliegen, da die Erlassung von Bescheiden den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt. Es wurde daher das Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit der Anfrage befasst, welche eine Stellungnahme hierzu verfasst hat. Diese ist der Beantwortung beigelegt.

**Frage 1:**

- *Wie erklären Sie sich als zuständiger Gesundheitsminister, dass jene Personen, welche einen befristeten Ausflug miteinander unternommen haben, als K1 Personen, die Kinder der infizierten Person aber nur als K3 eingestuft werden?*

Die Einstufung als Kontaktperson der Kategorie 1 erfolgte auf Grund der Angaben der erkrankten Person, welche die zeitliche Exposition (> 15 Minuten) und deren Distanz (< 2 m) zu den entsprechenden Kontaktpersonen so angegeben hat. Warum diese Angaben zwischen Indexperson und Kontaktperson Tage später divergieren, ist der Behörde nicht bekannt.

Kontaktpersonen werden grundsätzlich nur in die Kategorien 1 und 2 eingestuft. Die Bezeichnung der Kinder der infizierten Person als „K3“ bedeutet, dass es sich hierbei um Kontaktpersonen im gemeinsamen Haushalt handelt, die – sofern die entsprechenden Infektions-Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können – hinsichtlich der Dauer

der Absonderung strengerer Regeln unterworfen sind. Die Einstufung als „K3“ ist daher einschränkender zu beurteilen und die Bewertung einer Einstufung als „nur“ K3 daher nicht korrekt.

**Frage 2:**

- *Warum wurde die oben genannte Bezugsperson und Herr H. selbst nicht zum Vorfall befragt?*

Auf Grund der unbedenklichen und klaren Angaben der Indexperson wurde von der Epidemieärztin auf eine gesonderte Kontaktaufnahme verzichtet. Aufgrund der Vielzahl der Fälle erfolgt die Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Kontaktpersonen üblicherweise bei ungenügenden oder offenkundig fehlerhaften Angaben der Indexperson.

**Frage 3:**

- *Warum wurde der Bescheid von Herrn H. nicht persönlich zugestellt, sondern erging an einen anderen Haushalt?*

Der Bescheid „erging“ nicht an einen anderen Haushalt, sondern an Herrn H. Die Art der Zustellung resultierte aus den Angaben der Frau S., wonach ihr Lebensgefährte Herr H. nicht erreichbar gewesen sei und ihre E-Mail-Adresse sohin auch für ihren Lebensgefährten Herrn H. übernommen hätte werden können. Die Angaben der Lebensgefährtin des Herrn H. schienen diesbezüglich unbedenklich und deshalb wurde diese Zustellungsart, vor allem im Hinblick auf eine rasche und unverzügliche Zustellung, gewählt.

**Frage 4:**

- *Warum wird Herr H. beim behördlichen PCR Test abgewiesen, jedoch zum gleichen Zeitpunkt nur einen Tag später bestellt?*

Herr H. wurde aufgrund seiner Einstufung als Kontaktperson der Kategorie 1 von der Behörde für zwei Tests angemeldet. Die konkrete Terminvergabe erfolgte vom Roten Kreuz. Den ersten Testtermin am 08.04.2021 konnte Herr H. nicht wahrnehmen. Der zweite Testtermin diente der Möglichkeit der Freitestung am 10. Tag nach Letztkontakt. Dieser war für Herrn H. am 12.04.2021 vorgesehen.

Vom Roten Kreuz werden ausschließlich PCR-Tests bei jenen Personen abgenommen, die einen **angemeldeten Termin** haben.

Da Herr H. jedoch nicht auf seine Verständigung über den Termin gewartet hat, sondern sich am 11.04.2021 selbstständig ohne Termin zur Teststraße begeben hat, wurde vom Roten Kreuz vorgehenskonform auch kein PCR-Test durchgeführt.

Die „Bestellung“ einen Tag später (12.04.2021) war der vom Roten Kreuz vorgesehene Testtermin zur Freitestung, über den Herr H. per SMS verständigt wurde.

**Frage 5:**

- *Warum wurde bis dato (12. April) kein neuerlicher Bescheid nach in Kenntnis langen des neuen Sachverhaltes für die Bezugsperson Frau S. ausgestellt, sodass ihr widerrechtlich die Freiheit entzogen wurde (§99/1 StGb)?*

Zu dieser Frage wird festgehalten, dass der Bescheid (Kontaktperson Kategorie 2) für Frau S. nachweislich am 09.04.2021 um 11.06 Uhr zugestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

